



**Technische
Betriebe**
Wilhelmshaven

Straßenreinigungssatzung

Stand: 01.01.2011



Nordsee Stadt
■ Wilhelmshaven

Straßenreinigungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.10.77 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.09.80 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05.12.83 (Nds. GVBl. S. 281), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 16.10.1985 die nachfolgende Neufassung der

S A T Z U N G der Stadt Wilhelmshaven über die Reinigung der Straßen in der Stadt Wilhelmshaven

beschlossen:

§ 1 Straßenreinigung durch die Stadt

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes) betreibt die Stadt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Soweit nicht nach § 2 die Reinigungspflicht auf Dritte übertragen ist, reinigt die Stadt die Straßen. Bestandteil dieser Satzung ist das anliegende Straßenverzeichnis, das zu ergänzen ist, wenn die geschlossene Ortslage nach Inkrafttreten der Satzung erweitert wird.
- (3) Der Stadt obliegt außerdem als öffentliche Aufgabe die Reinigung und der Winterdienst vor ihren eigenen Grundstücken sowie vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne des § 2 Abs. 3 bestellt sind, es sei denn, dass die Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 3 einem anderen obliegt.
- (4) Soweit die Straßenreinigung von der Stadt durchgeführt wird, gelten die Eigentümer der an den von der Stadt zu reinigenden öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücke als Benutzer der Straßenreinigung als einer öffentlichen Einrichtung. Für die Benutzung erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

- (1) Die Reinigung einschließlich des Winterdienstes auf den Geh-, Radwegen und den gemeinsamen Rad- und Gehwegen sowie die Beseitigung von Schnee und Eis aus den Rinnsteinen wird für die im Straßenverzeichnis zu dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt. Dies gilt nicht für das Bereitstellen und die Leerung von Abfallbehältern im Sinne des § 2 Abs.2 Nr. 3 NStrG.
- (2) Für alle übrigen Straßen wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Reinigung einschließlich des Winterdienstes der Gehwege, Radwege, der gemeinsamen Rad- und Gehwege, der Gossen/Rinnsteine, Parkspuren, Haltebuchten, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und der Fahrbahnen bis zur Mitte auferlegt.

Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zum Kreuzungspunkt der

Mittellinien der Fahrbahnen. Soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht, erstreckt sie sich auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche.

- (3) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes die Nießbraucher, die Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 1, 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Verpflichteten solcher Grundstücke, die durch einen zum öffentlichen Straßenraum gehörenden Graben, einen Grün-, Rinn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen, eine Parkspur oder Haltebucht, eine Böschung, eine Stützmauer oder in ähnlicher Weise von dem Gehweg, Radweg, dem gemeinsamen Rad- und Gehweg oder der Fahrbahn getrennt sind.

§ 3 Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind durch Verordnung der Stadt geregelt.

§ 4 Eigentum am Kehricht

Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht in ihr Eigentum über, sobald und soweit er in die Behälter eingefüllt ist.

Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 5 Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wilhelmshaven über die Reinigung der Straßen in der Stadt Wilhelmshaven vom 19.11.1970 mit allen dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Wilhelmshaven, 16.10.1985

Janßen
Oberbürgermeister

Schreiber
Oberstadtdirektor

Die Satzung ist am 08.11.1985 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 45 S. 1145 öffentlich bekanntgemacht worden.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 16.10.1985.

1. Änderungssatzung vom 08.12.1986, vom Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen am 20.11.1986, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 19.12.1986 Nr. 51 S. 1363, (Änderung des Straßenverzeichnisses).
2. Änderungssatzung vom 04.01.1990, vom Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen am 20.12.1989, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 19.01.1990 Nr. 3 S. 97, (Änderung § 2 Abs. 2 und Straßenverzeichnis).
3. Änderungssatzung vom 21.12.1994, vom Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen am 21.12.1994, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser- Ems vom 13.01.1995, Nr. 2 Seite 66, (Änderung § 2 Abs. 1 und 2, Neufassung Straßenverzeichnis).
4. Änderungssatzung vom 19.12.1996, vom Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen am 18.12.1996, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 03.01.1997, Nr. 1, Seite 52, (Änderung des Straßenverzeichnisses).
5. Änderungssatzung vom 17.12.1997, vom Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen am 17.12.1997, veröffentlicht in der Wilhelmshavener Zeitung am 20.12.1997, (Änderung des Straßenverzeichnisses).
6. Änderungssatzung vom 24.11.1999 vom Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen am 24.11.1999, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 17.12.1999, (Änderung des Straßenverzeichnisses).
7. Änderungssatzung vom 22.11.2000 vom Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen am 22.11.2000, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 08.12.2000, (Änderung des Straßenverzeichnisses).
8. Änderungssatzung vom 06.12.2001 vom Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen am 06.12.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 21.12.2001, Seite 1350, (Änderung des Straßenverzeichnisses).
9. Änderungssatzung vom 11.12.2002 vom Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen am 11.12.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 20.12.2002, Seite 1237, (Änderung des Straßenverzeichnisses).
10. Änderungssatzung vom 26.11.2003 vom Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen am 26.11.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 19.12.2003, Seite 1100, (Änderung des Straßenverzeichnisses).
11. Änderungssatzung vom 24.11.2004 vom Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen am 24.11.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 10.12.2004, Seite 1166, (Änderung des Straßenverzeichnisses).
12. Änderungssatzung vom 13.12.2006 vom Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen am 13.12.2006, veröffentlicht in der Wilhelmshavener Zeitung vom 16.12.2006, Seite 52, (Änderung des Straßenverzeichnisses).
13. Änderungssatzung vom 28.11.2007 vom Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen am 28.11.2007, veröffentlicht in der Wilhelmshavener Zeitung vom 08.12.2007, Seite 41, (Ergänzung § 2 Abs.1 und Änderung des Straßenverzeichnisses).

14. Änderungssatzung vom 26.11.2008 vom Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen am 26.11.2008, veröffentlicht in der Wilhelmshavener Zeitung vom 06.12.2008, Seite 79, (Änderung des Straßenverzeichnisses).
15. Änderungssatzung vom 25.11.2009 vom Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen am 25.11.2009, veröffentlicht in der Wilhelmshavener Zeitung vom 05.12.2009, Seite 64, (Änderung des Straßenverzeichnisses).
16. Änderungssatzung vom 17.11.2010 vom Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen am 17.11.2010, veröffentlicht in der Wilhelmshavener Zeitung vom 20.11.2010, Seite 62 , (Änderung des Straßenverzeichnisses).